Neufassung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über
die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeinde-
verwaltungsverbandes
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

zwischen

der Stadt Schwaigern, vertreten durch Bürgermeister Haug

und

der Gemeinde Massenbachhausen, vertreten durch Bürgermeister Schott.

Die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Massenbachhausen, beide Kreis Heilbronn, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 1/1976) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237) und der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 7. Juni 1977 (Ges.Bl. S. 171) unter Aufhebung der bisherigen Vereinbarung vom 21.6.1974 mit Änderungen vom 25.9.1974 und 6.5.1975 folgende

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Schwaigern (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Massenbachhausen (im folgenden Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die eine gemeinsame Abstimmung erfordern, hat sich die Gemeinde der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.

(3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben

a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,

c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

2. Weitere Erledigungsaufgabe ist Anschaffung, Unterhaltung und Betrieb von Arbeitsgeräten im Bauhof.

(4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden gesetzlichen Erfüllungsaufgaben:

a) Die vorbereitende Bauleitplanung.
b) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

(5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden

gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und sechs weiteren Vertretern, von denen drei auf die Stadt Schwaigern und drei auf die Gemeinde Massenbachhausen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.

(4) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuß. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

§ 5

Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen

zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß neu zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben

   a) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Ziff. 1 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

   b) Für die Anschaffung von Bauhofgeräten zur gemeinsamen Benutzung nach dem Verhältnis der Markungsflächen; Betrieb und Unterhaltung dagegen nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

2. Erfüllungsaufgaben

   a) Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.

   b) Für die vorbereitende Bauleitplanung nach dem Verhältnis der Markungsflächen.

(2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 21.6.1974 mit Änderungen vom 25.9.1974 und 6.5.1975 außer Kraft.

Schwaigern/Massenbachhausen, den 14. 12. 1977

Für die Stadt Schwaigern
(Gemeinderatsbeschluß vom 25. 11. 1977)

STADT SCHWAIGERN

.....
H a u g
Bürgermeister

Für die Gemeinde Massenbachhausen
(Gemeinderatsbeschluß vom .....)

.....
S c h o t t
Bürgermeister

(45

1) Entwurf gef. Fi

Bürgermeisteramt

7103 Schwaigern

Kommunalamt Herr Michl 386

2 15./29.12.77 IH/ri 12/020.314 3. Januar 1978

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern - Massenbachhausen

Gegen die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands bestehen in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Da sich durch die Neufassung der Vereinbarung an den Erfüllungsaufgaben keine Änderungen ergeben, ist die Vereinbarung lediglich anzeigepflichtig (vgl. "Die Gemeinde" vom 15. Juli 1977, Heft 13, Seite 313 - 316).

Die Vereinbarung ist daher lediglich noch in den beteiligten Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Bekanntmachungsnachweise und den Beschlußauszug der Gemeinde Massenbachhausen vom 2. Dezember 1977 bitten wir vorzulegen.

Im Auftrag

Michl

1) W. v.: 1. 3. 78